

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 2 (1893)
Heft: 35

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 26. August 1893.

Bâle, le 26 Août 1893.

Erscheint Samstags.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 5.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abnommt:
Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Inserate:

20 Cts per 10spaltige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinmitglieder
bezahlen die Hälfte.

N° 35.

Hôtel-Revue

2. Jahrgang

2me ANNEE

Organ und Eigentum

des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété

de la

Société Suisse des Hôteliers.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 5.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envol sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 6.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rébais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegraph-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Musikalisches.

II.

Im Anschluss an unsern Leitartikel in letzter Nummer sind wir heute im Falle, uns noch etwas näher auf die Angelegenheit betreffend die „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique à Paris“ einlassen zu können.

Von 16 Hoteliers, an welche wir Anfragen betr. ihren Verkehr mit obiger Gesellschaft gestellt, haben uns fünfzehn Aufschluss gegeben. Diese Mitteilungen sind aber in ihren Hauptpunkten, nämlich in Bezug auf die Höhe des von der Gesellschaft verlangten Tributs und bezüglich der Art und Weise, wie die Forderung geltend gemacht wird, so grundverschieden, dass wir daraus den Schluss ziehen müssen, die Gesellschaft sei eigentlich ihrer Sache nicht halb so sicher, wie das positive, oft sogar arrogante, dann im Handumdrehen aber wieder nachgiebige Auftreten der Agenten darthun möchte.

Wir fügen hier kurze Auszüge aus einigen der uns gewordenen Mitteilungen bei:

Nr. 1: „... Ich bezahle seit drei bis vier Jahren 50 Fr. per Saison an benannte französische Gesellschaft. Auf erhobene Reklamation bin bekam ich zur Antwort, dass der Betrag im Weigerungsfalle auf dem Prozesswege eingeholt würde. Um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, habe ich die Zahlung gewissen geleistet.“

Nr. 2: „... Ich bin bis jetzt in dieser Angelegenheit noch nicht belästigt worden.“

Nr. 3: „... Habe mit dieser Gesellschaft oder deren Vertreter noch nichts zu thun gehabt. Werde mit dem Kapellmeister darüber Rücksprache nehmen und Ihnen dann Näheres berichten.“

Nr. 4: „... Wir bezahlen an betr. französische Societät einen jährlichen Tribut von 80 Fr.“

Nr. 5: „... Seit vielen Jahren verweigerten wir den Betrag und hätten wir diesen auch jetzt noch nicht geleistet, wenn wir nicht den leidigen Chicanen nachgegeben hätten. Verschiedene Nachfragen ergaben, dass man bezahlen müsse, während Andere sagen, es sei eine ungerechte Forderung. Wir entschlossen uns, auf gutlichem Wege 50 Fr. jährlich zu bezahlen.“

Nr. 6: „... Ich habe keinerlei Verkehr mit benannter Gesellschaft.“

Nr. 7: „... Früher bezahlten wir 200 Fr. per Saison, jetzt wird der Beitrag vom Orchesterkomitee aus beglichen.“

Nr. 8: „... Bis jetzt habe ich mich stets geweigert, die Forderung anzuerkennen. Dieses Jahr trat der Vertreter so energisch auf unter Hinweis auf Andere, die sich ebenfalls unterzogen, dass ich meinen Anwalt zu Rate zog und dieser mir riet, mich mit den Leuten abzufinden. Ich bezahle nun einstuweilen 100 Fr. per Saison.“

Nr. 9: „... Seit geraumen Jahren habe ich mit dem Vertreter der genannten Gesellschaft nichts mehr zu thun gehabt und nehme ich an, dass die Gesellschaft sich mit dem Orchester abgefunden hat. Im Hotel X. dagegen hat uns der Vertreter immer maltrahiert und weiss ich, dass ihm verschiedene Male bezahlt wurde.“

Nr. 10: „... Seit Pachtübernahme des Geschäfts zahlen wir an die benannte Gesellschaft 200 Fr. per Saison. Der Vertrag ist jedoch für das nächste Jahr gekündigt.“

Nr. 11: „... Bezahlte früher 200 Fr., jetzt noch 100 Fr., da meine Kurkapelle noch zwei andere Hotels bedient und diese die andere Hälfte zu bezahlen haben.“ (Es stellt sich aber heraus, dass diese bis jetzt unbefähigt geblieben, die Red.)

Nr. 12: „... Für unser kleines Orchester bezahlen wir jährlich 100 Fr. an die betr. Gesellschaft resp. deren Vertreter. Nach Kündigung der Konven-

tion zwischen der Schweiz und Frankreich verweigerten wir die Zahlung. Auf Prozessandrohung und auf in Aussichtstellung einer Busse von 2—3000 Fr. hin bezahlten wir und zwar so viel wie früher. Nicht sowohl des Geldes als vielmehr des Prinzips wegen wäre es zu begrüssen, wenn gemeinsame Schritte gegen diese Erpressung gethan werden könnten.“

Vor uns liegen nun noch die Akten, welche uns eigentlich zur Anhandnahme der Angelegenheit veranlassen haben, und unter diesen ein Vertragsschema der genannten Gesellschaft, in welchem ausdrücklich gesagt ist, dass durch eine Zahlung von Fr. ... der Herr Soundso sich das Aufführungsrecht der Werke der Gesellschaft erworben. Welches diese Werke sind, davon schweigt die Geschichte; einzig in einem Cirkularschreiben ist erwähnt, dass der Gesellschaft 6500 Autoren und Komponisten als Mitglieder angehören und es deshalb unmöglich sei, ein Konzertprogramm aufzusetzen, ohne aus dem Repertoire der Gesellschaft zu schöpfen. Bei Prüfung der ganzen Angelegenheit haben wir den Eindruck gewonnen, es handle sich hier weniger um eine Gesellschaft von Autoren und Komponisten, als vielmehr um eine Privatgesellschaft, die sich durch Leistung einer Abfindungssumme an die Autoren und Komponisten in den Besitz des Grossteils musikalischer und literarischer Werke setze und sich so das ausschliessliche Verlags- und Vervielfältigungsrecht derselben sichere. Wie es Kupfer-, Kohlen- und Getreideringe gibt oder gegeben hat, ebenso gut ist auch ein Musikalienring denkbar, und auch hier werden einige Grosse sich die Leckerbissen zu Gemüte führen, während die Komponisten, worunter natürlich viele arme Schlucker, mit einigen Brosamen abgefüttert werden.

Der Gesellschaft, die sich hinter Gesetzesparaphen blockiert, ist aber um so schwerer beizukommen, als diese Paragraphen eben sehr zweifelhaft und unklar sind. Ein vor uns liegendes Schreiben des „Eidgen. Amtes für geistiges Eigentum“ äussert sich ziemlich ausweichend über die Interpretation des Gesetzes; wenn man den Inhalt dieses „aufklärenden“ Schreibens gelesen, so weiss man gerade so viel wie zuvor. Auch der Rechtsprofessor Herr Alex. Reichel, der eine erläuternde Broschüre über das diesbezügliche schweizer. Gesetz vom 23. April 1883 und die internationale Konvention vom 9. September 1886 geschrieben, sagt am Eingange seiner Abhandlung: „Das Gesetz vom Jahre 1883 über den Schutz des geistigen Eigentums kann nicht überall als klar und alle Ungewissheiten ausschliessend betrachtet werden.“

Die Ausführungen des Herrn Reichel resümieren sich dahin:

Der Autor eines rein musikalischen Werkes hat, wenn er sich das Aufführungsrecht vorbehalten will, dies am Kopfe seines Werkes ausdrücklich anzumerken und darf in keinem Falle die Tantième 2% der Bruttoeinnahme eines Konzertes übersteigen. Ist aber auf rein musikalischen Werken kein Vorbehalt vermerkt, so ist das Aufführungsrecht an nichts gebunden.

In diesem Sinne äussert sich auch das Schreiben des „Eidgen. Amtes für geistiges Eigentum“.

In dieser Beziehung eine Kontrollz zu führen, würde sogar der Société des Auteurs zu unständlich, um wie viel mehr aber dem Hotelier, der überdies noch zu kontrollieren hätte, ob das Aufführungsrecht eines mit Vorbehalt versehenen Musikwerkes nicht verwirkt ist, denn diese Werke geniessen den Schutz des Gesetzes noch 30 Jahre nach dem Tode des Autors.

Alle diese Umstände machen es der Société des auteurs, éditeurs et compositeurs de musique leicht, ungehindert im Trüben zu fischen und nach eigener Willkür zu schalten und zu walten.

Ferner, wer ist im Stande zu kontrollieren, ob die aufgeführten Werke Eigentum der genannten Gesellschaft sind? Die Behauptung, es sei unmöglich, ein Konzertprogramm aufzusetzen, ohne das Repertoire

dieser Gesellschaft benützen zu müssen, ist niemand gezwungen als wahr hinnehmen zu müssen und eine beglaubigte Liste der 6500 Mitglieder aufzuführen, dürfte vielleicht der Gesellschaft ziemlich schwer fallen.

Es liesse sich überlegen, ob nicht durch ein einheitliches Vorgehen seitens der Interessierten, z. B. durch einheitliches Verweigern der Vorausbezahlung des Tributs etwas geschehen könnte, denn das Gesetz sagt ausdrücklich, dass Aufführungen gesetzlich geschützter Werke nicht verweigert werden dürfen, wenn dem Autor die Tantième gesichert ist. Man wäre dadurch in den Fall gesetzt, eine detaillierte Rechnung mit Nennung der tributpflichtigen Musikstücke verlangen zu können, auf Grund der Programme, sowie auch auf Grund der Mitgliederliste der Société des auteurs.

Bemerkenswert ist noch, dass laut Schreiben des „Eidgen. Amtes für geistiges Eigentum“, es Sache der richterlichen Interpretation ist, zu beurteilen, ob Aufführungen von Kurkapellen in Hotelräumlichkeiten den öffentlichen, d. h. tributpflichtigen Aufführungen gleichzustellen sind. Also nicht einmal in diesem Punkte spricht sich das Gesetz deutlich aus.

A propos de musique.

Nos lecteurs se rappellent peut-être la réponse que nous avons faite il y a quelque temps (sous la rubrique „Briefkasten“) à une question qu'on nous avait posée relativement à la „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique à Paris“, réponse dans laquelle nous disions, que la convention littéraire entre la Suisse et la France, étant abrogée, il ne pouvait plus être question de payer à la dite Société un tribut quelconque pour les concerts exécutés dans les hôtels. Nous avions puisé ce renseignement à bonne source, mais dans la suite nous reconnûmes qu'il n'était que conditionnellement exact. Le cas du sociétaire auquel ce renseignement était adressé, a pris dans l'intervalle une tournure si étrange que nous estimons de notre devoir d'approfondir la question encore davantage, car elle intéresse directement tous les hôteliers qui entretiennent un orchestre à titre permanent ou temporaire ou bien qui organisent des concerts et, de ce chef sont astreints, avec ou sans menace de procès, à payer un tribut à la société susnommée. Quant à savoir si et dans quelle mesure ces prétentions se justifient, c'est un point sur lequel nous ne pouvons aujourd'hui nous prononcer d'une façon catégorique, d'autant que notre enquête n'est pas encore terminée et que nous ne voudrions froisser en aucune manière cette société, si tant est que ses procédés ont une base légale.

Au moment où la France dénonçait à la Suisse le traité de commerce de 23 février 1882, la Suisse dénonçait à la France la convention littéraire, conclue entre les deux Etats en 1882 également.

L'année 1886 vit se fonder une Union internationale pour la protection de la propriété intellectuelle, la convention dite de Berne, qui subsista conjointement avec la convention franco-suisse pour autant que celle-ci ne stipulât rien de contraire à la convention internationale.

Relativement à l'arrangement spécial de 1882 avec la France, la „National-Zeitung“ (Bâle) s'exprime comme suit dans le numéro du 7 janvier 1893:

„Dans la pratique, cette convention a soulevé les plaintes les plus amères. En France c'est constituée pour la défense des droits d'auteurs la Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique avec siège à Paris. Celle-ci entretenait partout, en Suisse également, de nombreux agents et sous-agents qui se donnaient pour tâche d'exploiter sur la plus grande échelle possible le droit d'exécution et formulait parfois vis-à-vis de musiciens, chefs d'orchestre, directeurs de théâtre, des demandes tout à fait impu-